

## **Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 11.10.2011**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Durch die demographische Entwicklung ist ein Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung und eine gleichbleibend niedrige Geburtenrate zu verzeichnen. Hierauf hat der Bundesgesetzgeber bereits durch eine Anpassung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Rentenversicherungsaltersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) reagiert.

Bremische Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erreichen derzeit die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) mit Vollendung des 65. Lebensjahres, die allgemeine Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Für einzelne Beamtengruppen (Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr) gelten besondere Altersgrenzen.

Der sich gegenwärtig vollziehende demografische Wandel erfordert auch in Bezug auf die Bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter eine gesetzliche Anpassung hinsichtlich der beamten- und richterrechtlichen Altersgrenzen.

Darüber hinaus bedarf es versorgungsrechtlicher Folgeregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze.

Das im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) zum 01. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz über die Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I 2010, 2262) verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, den privaten Krankenversicherungen (PKV) und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rabatte (wie für die gesetzlichen Krankenkassen) zwischen 10 % und 16% für Arzneimittel einzuräumen.

Die Geltendmachung der Rabatte erfolgt durch eine „Zentrale Stelle“ in Rechtsform einer GmbH beim Verband der privaten Krankenversicherung. Gesellschafter sind die Unternehmen der PKV und Träger der Beihilfe.

Hinsichtlich des Verfahrens setzt die Gewährung von Rabatten die Übermittlung anonymisierter Datensätze an die Zentrale Stelle sowie die Speicherung digitaler Arzneimittelrezepte voraus. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu ergänzen.

## B. Lösung

Beschlussfassung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

- Die gesetzliche Regelaltersgrenze von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wird von derzeit 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.
- Eine Übergangsregelung führt zu einer schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre. Die Regelaltergrenze wird von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Für alle nach 1963 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.
- Bei Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen und eine Dienstzeit von 45 Jahren aufweisen können, wirkt sich die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze nicht aus. Sie treten weiterhin ohne Versorgungsabschläge in den Ruhestand.
- Die Regelaltergrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte, Justizvollzugsbeamtinnen und – beamte sowie Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren wird schrittweise von 60 auf 62 Jahre angehoben. Eine diesbezügliche Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze vollzieht sich in sechs Schritten von 2013 an beginnend mit dem Jahrgang 1953 und endet 2018. Für alle nach 1958 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze von 62 Jahren. Bei Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 verbleibt es bei der Altersgrenze von 60 Jahren. Darüber hinaus soll angestrebt werden, Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren, die vor Erreichen der Altersgrenze feuerwehrendienstunfähig sind, nach entsprechenden Maßnahmen vermehrt in der allgemeinen Verwaltung einzusetzen.
- Bis zur geplanten Vollablösung des seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 als Bundesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG) treffen die dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) neu angefügten §§ 11 bis 13 die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen zur Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes und § 3 des Bremischen Richtergesetzes.
- Die im Gesetz über die Rabatte für Arzneimittel bestehenden rechtlichen Grundlagen zur Geltendmachung der Rabatte werden durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes ergänzt.

## C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

## D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Verschiebung der Altersgrenze lassen sich in den kommenden Jahren Einsparungen im Versorgungsbudget realisieren. Die Einsparhöhe ist jedoch davon abhängig, wie viele Beamte bereit sind, mit Abschlägen ggf. doch vorher aufzuhören. Diese würden das Versorgungsbudget sofort wieder belasten. Durch den Abschlag wären die Versorgungsbezüge zwar etwas niedriger, dennoch müssten die Mittel im Versorgungsbudget dann zur Verfügung stehen.

Jahr	Gesamt Bremen	Kernbereich Gesamt	Kernbereich Nicht-Vollzug	Kernbereich Vollzugsdienste
In Tsd. Euro				
2012	338	271	271	0
2013	1.407	1.242	783	459
2014	2.450	2.182	1.346	836
2015	3.181	2.820	1.731	1.089
2016	4.150	3.788	2.168	1.619
2017	5.332	4.882	2.298	2.584
2018	6.822	6.436	3.007	3.429
2019	7.165	6.531	3.210	3.321
2020	7.042	6.475	3.201	3.273
2021	7.501	6.881	3.329	3.551
2022	7.672	6.982	3.361	3.620
2023	7.349	6.555	3.310	3.245
2024	7.491	6.561	3.749	2.812
2025	7.735	6.546	4.182	2.364

Im Bereich des Polizeivollzuges ist zu beachten, dass bis zum Jahr 2015 jährlich rd. 60 bis 90 Polizeianwärter übernommen werden müssen.

Durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes hinsichtlich der Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Geltendmachung der Rabatte für Arzneimittel werden in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 Einsparungen in Höhe von 300 T Euro pro Jahr erwartet.

Sowohl die grundsätzlichen Neuregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen als auch die zur Geltendmachung der Rabatte für Arzneimittel betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie haben keine gleichstellungspolitische Relevanz.

Denkbare unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer bei der Regelung, wonach Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag ohne Inkaufnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand versetzt werden können, werden dadurch abgemildert, dass bei der Berechnung der Dienstzeit Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang sowie Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden. Auf diese Weise werden die unterschiedlichen Auswirkungen männlicher und weiblicher Erwerbsbiographien angeglichen.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau weist zu Recht darauf hin, dass Frauen wegen der Inanspruchnahme von Familienzeiten und ihrer im Durchschnitt niedrigeren Einstufung in die Besoldungsstruktur geringere Versorgungsleistungen zu erwarten haben. Noch immer nehmen ganz überwiegend Frauen Familienzeiten in Anspruch.

Auch werden es mehrheitlich Frauen sein, die die erforderlichen 45 Dienstjahre für einen abschlagsfreien Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erreichen werden.

Allerdings gelten im Beamtenversorgungsrecht schon jetzt, und insoweit im Gleichklang mit den Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung, Regelungen zur versorgungswirksamen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten sowie zur Gewährung von Kindererziehungszuschlägen und Kindererziehungsergänzungsvorschlägen (§§ 50a ff. BeamtVG), die dazu dienen, die dargestellten Nachteile, die überwiegend Frauen treffen, auszugleichen.

Auch bei der jetzt vorgeschlagenen Neuregelung in § 11 BremBeamtVG, wonach auf Antrag eine versorgungsabschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich ist, wenn der oder die Betroffene mindestens 45 Dienstjahre zurückgelegt hat, sind die überwiegend Frauen treffenden Nachteile dadurch gemildert, dass Kindererziehungszeiten besonders berücksichtigt und Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung wie Zeiten einer vollen Beschäftigung gewertet werden.

Auch insoweit folgen die vorgeschlagenen Regelungen, wiederum entsprechend der Praxis beim Bund und den meisten anderen Ländern, den Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Selbst wenn bei der Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Altersversorgung noch gleichstellungspolitischer Handlungsbedarf gesehen wird, kann dieser nur im Gleichklang mit der gesetzlichen Rentenversicherung und in Abstimmung mit den anderen Ländern ausgeübt werden, um den Vorwurf einer Besserstellung der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft zu vermeiden

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Gesetzesentwurf ist mit der Senatskanzlei, allen Ressorts, der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung im Senat für eine Bekanntgabe im Vorschriftenportal der Freien Hansestadt Bremen als Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ist in besonderer Weise geboten, damit die von der geplanten Neuregelung betroffenen Personen frühzeitig Kenntnis erlangen und ihre persönliche Lebensplanung auf die neue Rechtslage einstellen können.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 10. Oktober 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf
  - a) gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und gem. § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
  - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
  
2. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, gemeinsam mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu prüfen, ob eine gesonderte Übergangsregelung bei der Anhebung der Altersgrenze für Lehrkräfte und Schulleitungen sowie für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen im Hinblick auf die für diesen Personenkreis geltende Regelung über den Ruhestandseintritt zum Ende des Schulhalbjahres bzw. des Semesters angezeigt ist.

## Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

### Artikel 1

#### Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 370), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 71e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Als Beihilfezweck nach Satz 4 gilt auch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. S. 2262, 2275). Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen auch zu diesem Zweck speichern, verwenden oder nach § 3 des Gesetzes weitergeben.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt.

3. In § 91 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den aus Satz 2 folgenden Zeitpunkt hinaus dürfen Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln für den in § 86 Satz 5 genannten Zweck weitere zwölf Monate aufbewahrt werden.“

4. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter	
		Jahr	Monat
1953	4	60	4
1954	8	60	8
1955	12	61	
1956	16	61	4
1957	20	61	8

§ 35 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 113 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2 dieses Abschnitts entsprechend mit Ausnahme des § 108 Absatz 3 und der §§ 110 und 112, soweit in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist; an die Stelle der Polizeivollzugsdienstunfähigkeit tritt die Feuerwehrdienstunfähigkeit.

(2) § 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass im Zusammenhang mit dem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand die Gewährung von Altersteilzeit (§63) ausgeschlossen ist.

(3) Für Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres die Altergrenze.“

6. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter	
		Jahr	Monat
1953	4	60	4
1954	8	60	8
1955	12	61	
1956	16	61	4
1957	20	61	8

§ 35 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach § 10 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. 2010 S. 624) geändert worden ist, werden folgende §§ 11 bis 13 angefügt:



## **„§ 11**

### **Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt (Regelung zur Ersetzung des § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz)**

(1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung) in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes (allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

im Fall der Nummer 3 darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. § 14 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Ist für die Beamtin oder den Beamten der Eintritt in den Ruhestand nach § 35 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes geregelt, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die Beamtin oder der Beamte die Altersgrenze nach § 35 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes erreicht.

(3) Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre

mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und Zeiten nach § 50d des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung nach Satz 1 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 1 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

## **§ 12**

### **Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sind und vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,

2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf ihren Antrag nach § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes (Allgemeine Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. an die Stelle der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ist § 11 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt worden sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen des folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2

1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 tritt an die Stelle der Zahl ,40' die Zahl ,35'.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte, für die eine besondere Altersgrenze nach den §§ 108, 113 oder 114 des Bremischen Beamtengesetzes gilt, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor dem 1. Januar 2013 in den Ruhestand versetzt, ist § 11 Absatz 2 Satz 1 in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der jeweils vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Altersgrenze die Vollendung des 60. Lebensjahres tritt.

### **§ 13**

#### **Anpassung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 14a Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 23 Absatz 2 Satz 1 sowie § 54 Absatz 8 Satz 1 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes. Dies gilt nicht in den Fällen des § 11 Satz 5.
2. In 14a Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 und 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Bremischen Richtergesetzes**

§ 3 des Bremischen Richtergesetzes vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

#### **„ § 3 Altersgrenze**

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das siebenundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, denen vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Altersteilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach § 3b Absatz 1 Nummer 2 Urlaub bis zum Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist.

(4) Die oberste Dienstbehörde schiebt auf Antrag der Richterin oder des Richters auf Lebenszeit, die oder der sieben Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, den Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinaus, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand nach den Absätzen 1 bis 3 zu stellen. Der Mindestzeitraum einer Hinausschiebung beträgt sechs Monate. Für Anträge auf erneute Hinausschiebung bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Richterin und der Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen

1. frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres
2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## A. Allgemeines

Mit dem Gesetzesentwurf werden Änderungen in den dienstrechtlichen Vorschriften des Landes vorgenommen, für die sich nunmehr Regelungsbedarf ergeben hat. Dabei handelt es sich um die Neuregelung der Altersgrenzen und die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen. Es ist das Ziel, die personellen Ressourcen besser auszuschöpfen sowie das Potenzial und die Erfahrungen lebensälterer Beamtinnen und Beamten effektiver zu nutzen.

Beamtinnen und Beamte erreichen derzeit die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) mit Vollendung des 65. Lebensjahres, die Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Für einzelne Beamtengruppen (Polizei, Justizvollzug und Feuerwehr) gelten besondere Altersgrenzen.

Der sich vollziehende demographische Wandel erfordert auch in Bremen eine Neuregelung der beamtenrechtlichen Altersgrenze. Die demographische Entwicklung ist geprägt durch einen Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung sowie eine gleichbleibend niedrige Geburtenrate. Sie führt damit auf der einen Seite zu zunehmend verlängerten Pensionsbezugszeiten, auf der anderen Seite zu einem Rückgang der Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst. Im Übrigen belastet die niedrige Geburtenrate der letzten Jahrzehnte die Finanzierungsbasis der Versorgung der Beamtinnen und Beamten durch die abnehmende Zahl der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze soll der Grundsatz der wirkungsgleichen und systemgerechten Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen werden. Dem Schutz des Vertrauens der Beamtinnen und Beamten soll - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - dadurch begegnet werden, dass bei der neuen Festlegung der Altersgrenze langfristige Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Bis zur geplanten Vollablösung des seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 als Bundesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung treffen die neu angefügten §§ 11 bis 13 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen aus der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Neuregelungen zu den Abschlägen vom Ruhegehalt und die Voraussetzungen für einen abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt einschließlich der dem Rentenrecht nachgezeichneten Übergangsregelungen.

Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung sichergestellt, dass sich die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Bremen an dem Verfahren zur Rabattierung von Arzneimitteln nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) beteiligen und die dadurch möglichen Ausgabenminderungen realisieren können.

Für eine Teilnahme am Rabattverfahren ist die Übermittlung von anonymisierten Datensätzen an die so genannte Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sowie die Speicherung digitaler Arzneimittelrezepte erforderlich.

## **B. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)**

#### Zu Nummer 1 (§ 35 BremBG)

Zu a)

§ 35 Bremisches Beamtengesetz enthält die landesrechtliche Regelung für den Eintritt der Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze. Der sich gegenwärtig vollziehende demographische Wandel erfordert auch in Bremen eine Neuregelung. Entsprechend des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) erfolgt daher eine Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung in das Landesbeamtenrecht.

In Absatz 1 wird nunmehr daher die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren, die nach Ablauf der Übergangsvorschrift nach Absatz 2 gelten wird, definiert.

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Wie nach der rentenrechtlichen Regelung wird in der landesbeamtenrechtlichen Vorschrift die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Regelung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1961 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Die Neuregelungen entsprechen damit den statusrechtlich relevanten Vorschriften der §§ 35 und 235 SGB VI.

Zu b)

Absatz 3 regelt die Übergangsvorschrift für Beamtinnen und Beamte, denen vor Inkrafttreten der Neuregelung der Altersgrenze Altersteilzeit nach § 63 oder denen nach § 71a Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu Beginn des Ruhestands bewilligt worden ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gilt für sie – unabhängig von der Anhebung der Altersgrenze – weiterhin die Altersgrenze von 65 Jahren.

#### Zu Nummer 2 (§ 86 BremBG)

Zu a)

Mit der Änderung des § 86 BremBG wird die im Gesetz über Rabatte für Arzneimittel enthaltene Grundlage zur Speicherung, Verwendung und Weitergabe zum Zwecke der Geltendmachung eines Rabattanspruches ergänzt. Damit wird gewährleistet, dass die nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vorgesehene Prüfung durch den Treuhänder erfolgen kann. Als Beihilfeunterlagen gelten auch Apothekenbelege nach § 4 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel.

Die Änderung stellt weiterhin sicher, dass die Unterlagen unter die Zweckbestimmung nach § 92 Absatz 2 BremBG fallen und entsprechend automatisiert verarbeitet werden können.

Zu b)

Folgeänderung zu a).

#### Zu Nummer 3 (§ 91 Absatz 2 BremBG)

Die Änderung ermöglicht, dass Rezepte auch über den Zeitpunkt der Bestandskraft des Beihilfebescheides hinaus aufbewahrt und gespeichert werden dürfen. Damit werden die Voraussetzungen für eine eventuelle spätere Überprüfung durch einen Treuhänder gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel geschaffen. Diese soll nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung der Rabatte eingeleitet werden. Unbeschadet der 12-Monatsfrist sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten, wenn nach Abschluss der Beihilfebearbeitung eine weitere Aufbewahrung bzw. Speicherung der Arzneimittelrezepte im automatisierten Verfahren nicht mehr erforderlich sein sollte, etwa weil das Treuhänderverfahren nach § 3 des Gesetzes über die Rabatte für Arzneimittel bereits abgeschlossen oder nicht mehr zulässig ist.

#### Zu Nummer 4 (§ 108 BremBG)

Zu a)

§ 108 regelt die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte – und über den Verweis in § 113 auch für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren. Da auch diese Berufsgruppe von der demografischen Entwicklung nicht ausgenommen ist, muss die Altersgrenze entsprechend angepasst werden. Für diesen Personenkreis wird die Altersgrenze daher stufenweise um zwei Jahre von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben. Den besonderen Belastungen der Tätigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Altersgrenze weiterhin deutlich hinter der der übrigen Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zurückbleibt.

Zu b)

Absatz 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Bei Anhebung der Regelaltersgrenze für diesen Personenkreis ist im Gegensatz zu den übrigen Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, dass die Beibehaltung der Regelaltersgrenze von 60 Jahren im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die Erleichterung im täglichen Arbeitsalltag ohnehin nicht mehr gerechtfertigt ist. Insofern sind hier kürzere Übergangsfristen angezeigt. Dem Vertrauensschutz ist jedoch angesichts der kurzen Intervalle bis zum Erreichen der Altersgrenze von 62 Jahren – eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit in Viermonatsschritten erfordert andere persönliche Dispositionen als eine Anhebung im Monatsrhythmus - besonders Rechnung zu tragen, indem der Beginn der Anhebung auf 2013 hinausgeschoben wird. Insofern beginnt die Anhebung im Jahr 2013 mit dem Jahrgang 1953 und wird stufenweise bis zum Jahr 2018 auf 62 Jahre erhöht.

Satz 3 überträgt die Regelungen des § 35 Absatz 3 hinsichtlich der Altersgrenze bei der Bewilligung von Altersteilzeit und von Urlaub nach § 71 e Absatz 1 Nummer 2 des

Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung vor Inkrafttreten der Neuregelung zur Anhebung der Altersgrenze sinngemäß auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, so dass es in diesen Fällen bei der Regelaltersgrenze von 60 Jahren verbleibt.

Zu c)

Folgeänderung zu b).

#### Zu Nummer 5 (§ 113 BremBG)

Es handelt sich zunächst um eine Folgeänderung zu 4. Beibehalten worden ist insbesondere in diesem Zusammenhang, dass die Regelung zum freiwilligen Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte nach § 108 Absatz 3 auf die Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren keine Anwendung findet, sondern die allgemeine Regelung nach § 35 Absatz 2. In diesem Zusammenhang ist jedoch die Regelung, die für Polizeivollzugsbeamtinnen- und beamte gilt, für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren übernommen worden. Dass ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 25 Absatz 2 und die Gewährung von Altersteilzeit nach § 63 einander ausschließen.

Darüber hinaus wird für die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren die Altersgrenze einschließlich der entsprechenden Übergangsregelung durch Verweis auf § 108 Absatz 1 und Absatz 2 grundsätzlich auf 62 Jahre angehoben. Den besonderen Belastungen des Einsatzdienstes bei den Berufsfeuerwehren wird jedoch durch Absatz 2 Rechnung getragen, indem es bei der Altersgrenze von 60 Jahren für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren der Laufbahngruppe 1 verbleibt.

#### Zu Nummer 6 (§ 114 BremBG)

Zu a)

§ 114 regelt die Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13. Die Altersgrenze ist auch hier entsprechend der tatsächlichen Entwicklung anzupassen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten und den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren ist nicht gerechtfertigt. Insofern ist auch hier die Altersgrenze um 2 Jahre anzuheben.

Zu b)

Absatz 2 regelt die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze bei Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes der Laufbahngruppe 1 sowie des Justizvollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt einschließlich der Besoldungsgruppe A 13. Bei Anhebung der Regelaltersgrenze in Bezug auf diesen Personenkreis ist ein zeitlicher Gleichschritt mit den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und den Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehren herzustellen. Daher wird auch hier der Beginn der Anhebung auf 2013 mit dem Jahrgang 1953 festgelegt und stufenweise bis zum Jahr 2018 von 60 auf 62 Jahre erhöht.



Satz 3 überträgt die Regelungen des § 35 Absatz 3 hinsichtlich der Altersgrenze bei der Bewilligung von Altersteilzeit und von Urlaub nach § 71 e Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung vor Inkrafttreten der Neuregelung zur Anhebung der Altersgrenze sinngemäß auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, so dass es in diesen Fällen bei der Regelaltersgrenze von 60 Jahren verbleibt.

Zu c)

Folgeänderung zu b)

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)**

### Zu § 11 (Versorgungsabschlag bei vorzeitigem Ruhestandseintritt)

Mit § 11 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes wird § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht ersetzt. Die Vorschrift enthält gegenüber § 14 Absatz 3 BeamtVG folgende Neuregelungen:

Die Abschläge vom Ruhegehalt und die Voraussetzungen für einen abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt werden als Folge der Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen im Bremischen Beamtengesetz (Artikel 1 Nummern 1 und 4 bis 6) werden neu geregelt. Damit werden die versorgungsrechtlich relevanten Regelungen der §§ 35 bis 38, 43, 50, 51 und 77 SGB VI durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) auf die Versorgung der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen. § 12 enthält die dazu notwendigen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag im Fall der Schwerbehinderung, die nach § 36 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes ab Vollendung des 60. Lebensjahres weiterhin möglich ist, erfolgt eine Verminderung um 3,6 v. H. pro Jahr vor Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, also auf maximal 18 v.H. (5 Jahre à 3,6 v. H.).
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in § 36 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes aufgegriffen. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen. Der bisherige maximale Versorgungsabschlag erhöht sich dadurch schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 v. H. (4 Jahre à 3,6 v. H.).
- In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 v. H.

Zu Absatz 2

Die jeweiligen Altersgrenzen werden unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung angepasst.

### Zu Absatz 3

Die Neuregelung des Satzes 1 Nummer 1 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2. Danach können Beamtinnen und Beamte dann noch ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
  - entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 BeamtVG ruhegehaltfähig sind (das heißt insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis);
    - oder nach § 50d BeamtVG zu Pflege-/Kinderpflegeergänzungszuschlägen zum Ruhegehalt führen können
    - oder als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes der Beamtin bzw. des Beamten nach § 50a BeamtVG zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, das heißt auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Die Neuregelung Satzes 1 Nummer 2 regelt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nummer 3. Beamtinnen und Beamte können dann noch vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 40 Jahre mit den oben genannten Zeiten zurückgelegt haben (siehe dazu auch Übergangsregelung in § 12 Absatz 3 Nummer 2).

Satz 2 stellt sicher, dass die Regelungen in Satz 1 keine mittelbare Diskriminierung von Frauen bewirken, indem klargestellt wird, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bei der Berechnung der 45 bzw. 40 Jahre für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Satz 3 schafft eine Kollisionsregelung für die Fälle, in denen sich die in Satz 1 genannten Zeiten überschneiden (wenn z. B. während der ersten 10 Lebensjahre eines Kindes auch eine ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird).

Die Übergangsregelung des § 69d Absatz 5 BeamtVG, wonach § 14 Abs. 3 BeamtVG und damit auch der diese Regelung landesrechtlich ersetzende § 11 BremBeamtVG für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren, keine Anwendung findet, bleibt unberührt. Diese können – entsprechend der Regelung in § 236a Absatz 4 SGB VI - auf Antrag weiterhin abschlagsfrei ab Vollendung des 60. Lebensjahres nach § 36 Absatz 2 BremBG in den Ruhestand treten.

### Zu § 12 (Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Die Vorschrift enthält durch die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf 67 Jahre veranlasste Übergangsregelungen im Landesrecht zur Anwendung der Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Damit werden die versorgungsrelevanten Teile der rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235, 236, 236 a und 264 c SGB VI nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz nachgezeichnet.

#### Zu Absatz 1

Die Sonderregelungen für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte in Absatz 1 zeichnen die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften des § 236a SGB VI nach.

Die Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach den alten Altersgrenzenregelungen (63. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 bestimmt die stufenweise Anhebung des für einen abschlagsfreien Ruhestand maßgeblichen Lebensalters für diejenigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1963 geboren sind.

#### Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften der §§ 235 und 236 SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenzenregelung (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten können.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für die gesetzliche Altersgrenze nach § 11 Satz 1 Nr. 1 maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 1949 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte, die ab dem Jahre 1950 geboren sind, gilt die allgemeine Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes, einschließlich der stufenweisen Anhebung für die Jahrgänge bis 1963.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die sich aus der Anhebung der Altersgrenzen ergebenden Besonderheiten im Hinblick auf Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit der Beamtinnen und Beamten. Die Neuregelung zeichnet die rentenrechtlichen Übergangsvorschriften des § 264c SGB VI nach.

Die Nummer 1 bestimmt, dass für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt worden sind, noch die alte Altersgrenzenregelung (63. Lebensjahr) für die Berechnung der Versorgungsabschläge gilt.

Die Nummer 2 regelt die stufenweise Anhebung des für den abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandseintritt maßgeblichen Lebensalters für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 (also in den Jahren 2012 bis 2023) in den Ruhestand versetzt werden.

Die Nummer 3 enthält eine Übergangsregelung zu der Neuregelung in § 11 Absatz 3 Satz 5. Danach können Beamtinnen und Beamte, deren Dienstunfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum 31. Dezember 2023 bereits nach 35 statt nach 40 berücksichtigungsfähigen Jahren ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten.

#### Zu Absatz 4

Die Regelung gilt für die Vollzugsdienste und den Einsatzdienst der Feuerwehr. Sie stellt sicher, dass für Beamtinnen und Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1953, die im Jahr 2012 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, Versorgungsabschläge abweichend von den in § 108

Absatz 2, § 113 Absatz 2 und 114 Absatz 2 BremBG genannten, stufenweise angehobenen Altersgrenzen nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet werden.

#### Zu § 13 (Anpassung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes an die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters)

Als Folgeregelung zur Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze im Bremischen Beamtengesetz (Artikel 1 Nummer 1) enthält die Vorschrift Maßgaben zur Anwendung weiterer Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellen. An deren Stelle tritt grundsätzlich das Erreichen der Altersgrenze nach § 35 des Bremischen Beamtengesetzes.

Dies gilt nicht bei abschlagsfreiem Eintritt in den Ruhestand nach 45 bzw. 40 Jahren entsprechend §11 Absatz 3 Satz 1. In diesen Fällen bleibt es bei der Vollendung des 65. Lebensjahres.

In § 14a Abs. 3 Satz 1 BeamtVG tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35 und 236 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Richtergesetzes)**

Durch die Neufassung von § 3 des Bremischen Richtergesetzes wird die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze inhaltsgleich entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften in Kraft gesetzt.

Darüber hinaus regelt § 3 d. E. die Hinausschiebung des Ruhestandes auf Antrag von Richterinnen und Richtern.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) vom 22.12.2009 (Brem.GBl. S. 17) ist für Beamte die Möglichkeit geschaffen worden, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahre hinausschieben zu lassen. Über den Antrag entscheidet nach § 35 Abs. 2 BremBG die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Hinausschiebung aussprechen, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Demgegenüber kann der Eintritt des Ruhestands für Richter nach der bestehenden Rechtslage (§ 3 Abs. 2 Bremisches Richtergesetz) bisher nicht hinausgeschoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Richterinnen und Richtern ebenfalls ermöglicht werden, den Ruhestand hinausschieben zu lassen, um auch insoweit Wünschen nach Flexibilisierung der Altersgrenze nachkommen zu können. Anders als im Beamtenrecht ist die richterrechtliche Regelung als Anspruchsregelung auszugestalten, weil die Ausübung eines Ermessens in Widerspruch zu der richterlichen Unabhängigkeit stehen würde. Abgesehen von den absoluten Ausnahmefällen, in denen der Hinausschiebung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, ist den Anträgen zu entsprechen.

Angesichts des geringen Entscheidungsspielraums der Dienstbehörde wird der maximal mögliche Zeitraum der Hinausschiebung richterrechtlich auf zwei Jahre begrenzt. Um der Dienststelle die notwendige Planungssicherheit zu geben, muss der Antrag spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gestellt werden. Aus den gleichen Gründen beträgt die Mindestzeit der Hinausschiebung sechs Monate.

Erneute Anträge nach § 3 Abs. 4 Satz 4 d. E., also Anträge in den Fällen, in denen bereits eine Hinausschiebung ausgesprochen wurde, unterliegen den gleichen Voraussetzungen wie Erstanträge.

Insoweit der Hinausschiebung Ruhestand zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen dürfen, entsprechen die Voraussetzungen denjenigen für die Bewilligungen von Urlaub ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung von Richterinnen und Richtern gem. §§ 3b und 3c Bremisches Richtergesetz.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Regelt das Inkrafttreten.